

Beschwerdeverfahren Pond Security Service GmbH

Anwendungsbereich

Dieses Beschwerdeverfahren regelt den Ablauf und die Bearbeitung von eingegangenen Meldungen zu Missständen und Verstößen gem. §2 HinSchG oder unseren Code of Conduct, die in unserem Unternehmen oder unserer Lieferkette festgestellt wurden und über die bekannt gemachten Meldekanäle eingegangen sind.

Meldekanäle

Meldungen oder Mitteilungen von Informationen zu Missständen oder Verstößen können als E-Mail, per Telefon oder postalisch an die versendet werden.

Erreichbarkeit über E-Mail:	meldestelle@pond-security.com
Erreichbarkeit Telefon:	06183/806-168
Erreichbarkeit Brief:	Pond Security Service GmbH Meldestelle Rückinger Str. 12 63225 Erlensee

Ablauf der Bearbeitung von Meldungen zu Missständen und Verstößen

Bei Feststellung von Missständen und Verstößen und unserem Unternehmen oder unserer Lieferkette haben Mitarbeitende sowie externe Dritte die Möglichkeit, sich direkt an die Meldestelle zu wenden.

Die Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
2. prüft, ob der gemeldete Missstand oder Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG oder unseres Code of Conduct fällt
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit / Plausibilität der eingegangenen Meldung,
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen,
7. gibt der hinweisgebenden Personen innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung über geplante sowie bereits ergriffener Maßnahmen sowie deren Gründe.

Als Folgemaßnahmen kann die Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an eine zuständige Behörde.

Vertraulichkeit und Schutz der hinweisgebenden Personen

Alle mit der Bearbeitung von Meldung betrauten Personen haben die Vertraulichkeit der Hinweisgebenden Personen zu bewahren.

Hinweisgebende Personen sind gegen Einschüchterungen, Bedrohungen, Diskriminierung und sonstigen Repressalien zu schützen. Verstöße gegen den Schutz hinweisgebender Personen werden innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten sanktioniert.